



Insolvenzanfechtung

– wenn der Insolvenzanwalt Zahlungen zurückfordert

Die in der Insolvenzordnung verankerte Insolvenzanfechtung ermöglicht Insolvenzverwaltern, bereits an Gläubiger geleistete Zahlungen von diesen zurückzufordern – bis zu zehn Jahre rückwirkend. Das kann im schlimmsten Fall die Gläubiger selbst in die Insolvenz treiben.

Das Problem: Stellt ein Schuldner einen Insolvenzantrag, hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, bereits geleistete Zahlungen des Schuldners an seine Gläubiger anzufechten, also von diesen zurückzufordern.

Der Gesetzgeber will mit dieser in der Insolvenzordnung verankerten Regelung (§§ 130 ff) die Gleichbehandlung aller Gläubiger sicherstellen.

Die zurückgeforderten Zahlungen vergrößern die Insolvenzmasse, aus der die Gläubiger dann gleichmäßig abgefunden werden können. Gäbe es das Anfechtungsrecht nicht, könnten sich einzelne Gläubiger, die schneller als die anderen erkannt haben, dass ein Schuldner in die Insolvenz zu geraten droht, noch einen größeren Teil ihres Geldes sichern.

Ermöglicht wird die Anfechtung durch die Insolvenzordnung. In § 133 der Insolvenzordnung wird zudem die Anfechtungsmöglichkeit auf Geschäfte ausgeweitet, die bis zu zehn Jahre zurückliegen. Aus Sicht des Gläubigers kommt in diesem Paragraphen erschwerend hinzu, dass bereits die Vermutung des Insolvenzverwalters, dass der Gläubiger von der drohenden Zahlungsunfähigkeit gewusst haben könnte, ausreicht, um anfechten zu dürfen.

Der Gläubiger selbst steht, um nicht zahlen zu müssen in der Pflicht, zu belegen, dass er von der möglichen Insolvenz nichts wusste, sie nicht vorhersehen konnte.

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 6. Dezember 2012 die Türen dafür geöffnet, dass dieser § 133 vermehrt Anwendung findet – und damit Anfechtungen über viele Jahre rückwirkend möglich werden.

Als Hinweis auf eine drohende Insolvenz und damit als ausreichende Begründung für die Anfechtung wertet das Urteil vor allem auch die Vereinbarung einer Ratenzahlung. Denn das Gericht sieht es in seinem Urteil als üblich an, dass ein Schuldner, wenn er in die Krise gerät, um Ratenzahlung bittet. Der Gläubiger hat also über die Bitte um Ratenzahlung auf die Insolvenzdrohung zu schließen, hat somit von ihr wissen können. Stimmt der Gläubiger der Ratenzahlung dann auch noch zu, kann ihm dies so ausgelegt werden, dass er sich unlauter sein Geld für den Insolvenzfall des Schuldners sichern will. Die Zahlung des Schuldners an den Gläubiger ist damit anfechtbar – so die Argumentationskette, die ein Insolvenzverwalter aufbauen könnte.

Betroffen von der Insolvenzanfechtung sind Unternehmen aller Branchen. Die Rückforderungen können sich auf erhebliche Beträge von mehreren Hunderttausend Euro und darüber hinaus summieren. Denn der Insolvenzverwalter kann nicht nur die Zahlungen aus einem einmal gestundeten Geschäft, sondern aus allen Geschäften zurückfordern, die der Gläubiger seit der ersten Stundung innerhalb der Zehnjahresfrist bis zum Insolvenzantrag mit dem Schuldner gemacht hat. Dem betroffenen Gläubiger bleibt in der Regel nur, das Geld aus seinem aktuellen Gewinn aufzubringen, oder er müsste Rückstellungen bilden für einen Fall, von dem nicht sicher ist, ob er überhaupt eintritt. Im schlimmsten Fall kann dem Gläubiger selbst durch die Rückforderungen die Insolvenz drohen.

Unternehmen die mit dem Ansinnen auf Ratenzahlung oder Stundung konfrontiert werden, bleibt in Zukunft meist keine andere Wahl, als den Geschäftsbetrieb zum potenziellen Antragsteller einzustellen.

Dabei war und ist im geschäftlichen Umgang Usus, dass Zahlungen vorübergehend gestundet werden, wenn Schwierigkeiten auftreten. Sobald das Geschäft wieder anzieht, wird in den allermeisten Fällen gezahlt. Dieses Verhalten wird allgemein als richtig angesehen, denn wenn jemand in Schwierigkeiten ist, heißt das noch lange nicht, dass er auch wirklich kurz vor der Insolvenz steht.

Da hier geschriebenes Recht beziehungsweise die Rechtspraxis nicht mehr dem Gerechtigkeitsgefühl entspricht, hat man sich im Koalitionsvertrag geeinigt, das Insolvenzrecht auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu ändern.



handwerkonline.eu

Ihr persönliches Handwerker-Netzwerk

Doch bis das Gesetz geändert ist, müssen sich Unternehmen noch damit abfinden, dass der Paragraph 133 weit ausgelegt wird. Und sie sollten sich zumindest ansatzweise schützen.

Wie Sie sich vor einer Insolvenzanfechtung schützen können Sie im Mitgliederbereich von **handwerkonline.eu** nachlesen.

Einfach kostenlos als Basismitglied registrieren und mehr wissen ...